



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direktion für Gesundheit und Soziales
Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09
www.fr.ch/gsd

—
Unser Zeichen:
E-Mail: gsd@fr.ch

An die regionalen Sozialdienste, die spezialisierten Sozialdienste, die Präsidentinnen und Präsidenten der Sozialkommissionen, den Freiburger Gemeindeverband und die betroffenen Kreise

Freiburg, 23. November 2012

Änderung des Sozialhilfegesetzes: Aufhebung von Artikel 9a SHG – Inkrafttreten auf den 1. Januar 2013 / SKOS-Richtlinien – Anpassung der Unterhaltspauschale an die Teuerung: Situation im Kanton Freiburg


Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Grosse Rat in seiner Session vom vergangenen 13. September das Gesetz zur Änderung des Sozialhilfegesetzes, soll heissen: die Aufhebung von Artikel 9a, mit 87 Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung genehmigt hat. Da in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen kein Gesetzesreferendumsbegehren angemeldet wurde, hat der Staatsrat das Gesetz in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2012 promulgiert und sein Inkrafttreten auf den **1. Januar 2013** festgesetzt.

Sie finden das Gesetz im Anhang. Artikel 9a SHG (Wohnsitzwechsel) wird aufgehoben. Demnach muss der bisher zuständige Sozialdienst bei einem Sozialhilfewohnsitzwechsel innerhalb des Kantons die von der neu zuständigen Sozialkommission gesprochene materielle Hilfe nicht mehr während 12 Monaten vergüten. Das Gesetz regelt auch die Übergangsbestimmungen. Schliesslich wurden noch Änderungen an den Artikeln 22a und 34 SHG vorgenommen, die wiederum auf Änderungen des Bundesrechtes und des kantonalen Rechtes zurückzuführen sind.

Im Weiteren hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), nachdem der Bundesrat den massgebenden Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf um 0,84 % angehoben hatte, den Grundbedarf für den Lebensunterhalt an die Teuerung angepasst. Obwohl das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2013 festgesetzt wurde, **werden die monatlichen Unterhaltspauschalen im Kanton Freiburg nicht auf dieses Datum hin angepasst.** Die Budgets des Staates und der Gemeinden für das kommende Jahr wurden nämlich bereits erstellt. Somit gelten auch weiterhin die Monatspauschalen für den Lebensunterhalt nach Artikel 2 der Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz.

Ich danke Ihnen für Ihre wertvolle Kenntnisnahme und grüsse Sie freundlich.


Anne-Claude Demierre
Staatsrätin

Anhang erw.

Gesetz

vom 13. September 2012

Inkrafttreten:

zur Änderung des Sozialhilfegesetzes

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom 5. Juni 2012;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SGF 831.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 9a

Aufgehoben

Art. 22a Abs. 4

Aufgehoben

Art. 34 Abs. 1

¹ Die Kosten nach den Artikeln 32 und 32a, die zu Lasten der Gemeinden gehen, werden unter allen Gemeinden des Bezirks aufgeteilt, in dem sich der Sozialdienst befindet.

Art. 37 Bst. c

Aufgehoben

Art. 2

Wechselt die bedürftige Person ihren Sozialhilfe-Wohnsitz innerhalb des Kantons vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, so muss der bisher zuständige Sozialdienst während 12 Monaten ab dem Umzug an den neuen Sozialhilfe-Wohnsitz die von der neu zuständigen Sozialkommission gesprochene materielle Hilfe vergüten, nach Abzug der Beteiligung des Staates und unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung und internationaler Vereinbarungen.

Art. 3

¹ Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Die Präsidentin:
G. BOURGUET

Die Generalsekretärin:
M. HAYOZ